Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 936

Antrag

der Fraktion der Deutschen Partei

Der Bundestag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

§ 7 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 7

(1) Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nur den in Deutschland approbierten Ärzten gestattet.

(2) Die übrigen Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane können auch Heilpraktiker (§ 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939, RGBl. I S. 251) behandeln, wenn eine unmittelbar vorausgegangene ärztliche Untersuchung oder Behandlung ergeben hat, daß eine Geschlechtskrankheit nicht vorliegt."

Bonn, den 10. Mai 1950

Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1